

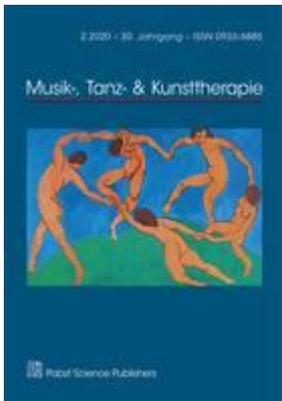


## Protest gegen die Verunglimpfung des Berufsstands Tanztherapie

Am 19.02.2021 unterstellt der Anwalt des wegen erwiesener Titelschwindel unbegreiflicherweise noch immer nicht verurteilten Stalkers (s. [www.bkmt.de/Handlungsaktivierende\\_Musiktherapie.pdf](http://www.bkmt.de/Handlungsaktivierende_Musiktherapie.pdf)) in seinem Schreiben an das Landgericht Münster zu dem Cover der Zeitschrift „Musik-, Tanz- & Kunsttherapie“ (MTK), Ausgabe 2020-2“,

- **das Titelbild auf dem Cover der Ausgabe 2020-2 trage den Namen „Nackttanz nackter Frauen“,**
- **das Titelbild habe der Herausgeber ausgewählt; der Verlag habe es übernommen,**
- **dieses Bild beweise die Tätigkeit von Tanztherapeutinnen als Nackttänzerinnen.**
- **Wörtlich schreibt er: „Dass solche „Nackttänze“ nicht in Musikhochschulen oder renommierten Opernhäusern wie Wien, München und Köln aufgeführt werden, sondern höchstens in einschlägigen sog. „(tanz)therapeutischen Etablissements“, könnte sicherlich jeder seriöse „Tanzwissenschaftler“ leicht bezeugen.“**

Der Hersteller der Druckvorlagen für die Zeitschrift „Musik-, Tanz- & Kunsttherapie“ (MTK) hat dem Landgericht am 04.03.2021 bescheinigt, dass allein der Verlag für die Bilder verantwortlich ist, „aus denen eine Bildstrecke für den Inhalt zusammengestellt und das Titelmotiv gewählt wird. Der Herausgeber oder die jeweiligen Gastherausgeber sind bei diesem Prozedere in keiner Weise beteiligt. Sie bekommen den fertigen Titel erst zu Gesicht, wenn das Heft gedruckt vorliegt.“



Wenngleich man meinen sollte, dass nur ein Verrückter auf den abstrusen Gedanken kommt, dieses weltberühmte Gemälde von Henri Matisse „La Danse“ II von 1909/1910 laute „Nackttanz nackter Frauen“ und beweise die Tätigkeit von Tanztherapeutinnen als Nackttänzerinnen, so ist doch das Landgericht Münster dem Antrag, den Verleumder zu verpflichten, einen Beweis für seine angeblich leicht zu erfüllende, an Abartigkeit wohl kaum noch überbietbare diffamierende Unterstellung anzutreten, nicht gefolgt. Man könnte sich darob wundern. Doch war schon 2016 und 2018 die Forderung eines Psychiaters nach einer psychiatrischen Untersuchung des Stalkers vergebens.

Welchem freiberuflich tätigen Opfer eines von Staatsanwaltschaft und Landgericht augenscheinlich protegierten hochbezahlten beamteten Stalkers ist es angesichts der Verharmlosung derart krasser Diffamierungen trotz der weltweiten Me-Too-Bewegung und der [Missbrauchsprozesse](#) in Münster noch zumutbar, sich vertrauensvoll an die Justiz zu wenden?

Somit versichere ich als C4-Professor mit dem Lehrgebiet Tanztherapie und als Vorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft und des Berufsverbands für künstlerische Therapien g.e.V. aus meinen jahrzehntelangen Beobachtungen der Tanztherapie im In- und Ausland und aufgrund meiner Kenntnis der Richtlinien zur Ethik künstlerischer Therapien und ihrer übergeordneten Organe im Gesundheitswesen, dass Tanztherapie nicht in solchen Etablissements stattfindet und es keinen Tanzwissenschaftler gibt, der sie bezeugen kann.

Die gestalkte, im Gegensatz zu ihrem hochbezahlten beamteten Verleumder freiberuflich tätige Tanztherapeutin hat sich noch nie in ihrem Leben an ein Gericht gewandt und erst auf Drängen endlich am 15.12.2018 ein Schiedsverfahren gegen ihren Stalker seit 2010 eingeleitet. In diesem Verfahren hat er die Unterlassung seiner jahrelang verbreiteten widerlichen Schmähungen uneinsichtig abgelehnt. Trotzdem brauchte der Verleumder laut Urteil vom 27.05.2021 nur 4,2 % des für seine sexistischen Schmähungen vom Amtsgericht Münster am 6.02.2020 errechneten Mindest-Schmerzensgelds von 13.000 € zu bezahlen.

Bereits am 05.10.2011 hatte er übelste Verleumdungen aufgetischt mit der Folge, dass er jahrelang Vereinsvorsitzender ohne Mitglieder war. Sein Verein wurde vom Amtsgericht Münster am 19.01.2018 von Amts wegen aufgelöst. Daraufhin hatte er die noch vorhandenen Beiträge ehemaliger Mitglieder widerrechtlich auf sein Privatkonto überwiesen. Mit Urteil des Amtsgerichts Münster vom 08.07.2020 musste er sie herauszurücken. Trotz Verfügung des Urteils „Die Rechtskosten trägt der Beklagte“ hat aber die Rechtsanwältin, gegen die er verloren hat, die von mehreren Gerichten zurecht dem BKT g.e.V. zustehenden Mitgliedsbeiträge plus Zinsen mit Zustimmung eines dieser Gerichte für ihren Aufwand einbehalten und den Rest verfallen lassen. Der BKT g.e.V. ging nicht nur leer aus, sondern blieb auch noch auf seinen Rechtskosten sitzen.